



Einwohnergemeinde Moosseedorf

# Bestattungs- und Friedhofreglement

31. Januar 2021

## Inhaltsverzeichnis

<b>I. Allgemeine Bestimmungen</b> .....	<b>4</b>
Geltungsbereich .....	4
Andere Sitten und Gebräuche .....	4
<b>II. Organisation, Aufgaben und Kompetenzen</b> .....	<b>5</b>
Organe .....	5
Aufgaben Gemeinderat.....	5
Aufgaben Baukommission .....	5
Aufgaben Bauabteilung .....	6
Aufgaben Friedhofgärnter/-in.....	6
<b>III. Verfahren bei Todesfällen</b> .....	<b>7</b>
Anzeigepflicht.....	7
Todesfälle infolge ansteckender Krankheiten .....	7
Bestattungsbewilligung .....	7
Bestattungsfrist .....	7
Aufbahrung.....	8
Schliessung des Sarges.....	8
Bestattungsort.....	8
Bestattung auswärts verstorbener .....	8
Bestattungsfeier.....	8
Bestattungszeiten .....	8
<b>IV. Friedhofordnung</b> .....	<b>9</b>
Friedhofruhe.....	9
Bestattungsfelder .....	9
Gemeinschaftsgrab.....	9
Beschaffenheit der Särge .....	9
Erstellung und Masse der Gräber .....	10
Schliessen des Grabes, Grabnummern, Bestattungskontrolle .....	10
Gräberruhe .....	10
Aufhebung von Gräbern .....	10
Exhumierung / Umbestattung .....	10
Beisetzung von Urnen in bestehende Gräber .....	10
<b>V. Anpflanzung und Unterhalt von Gräbern</b> .....	<b>11</b>
Zuständigkeit.....	11
Grabeinfassung.....	11
Fläche für den Grabschmuck.....	11

Pflege des Grabschmuckes .....	- 11 -
Unterhaltsverträge .....	- 12 -
Spezialfinanzierung Grabunterhalt.....	- 12 -
Anpflanzung der Gräber.....	- 12 -
Nichtbepflanzte Gräber.....	- 13 -
<b>VI. Das Aufstellen von Grabmälern .....</b>	<b>- 13 -</b>
Grabkreuz.....	- 13 -
Bewilligungspflicht.....	- 13 -
Gesuch für Grabmal und Inschrift Gemeinschaftsgrab.....	- 13 -
Material und Bearbeitung .....	- 14 -
Beschriftung .....	- 14 -
Dimensionen der Grabmäler .....	- 14 -
Instandhaltung .....	- 15 -
Aufstellung.....	- 15 -
Ausnahmen.....	- 15 -
<b>VII. Gebühren .....</b>	<b>- 15 -</b>
Gebühren- und Kostentarif.....	- 15 -
Unentgeltliche Bestattung .....	- 16 -
<b>VIII. Massnahmen, Straf- und Schlussbestimmungen .....</b>	<b>- 16 -</b>
Haftungsausschluss .....	- 16 -
Widerrechtliche Zustände.....	- 17 -
Strafbestimmungen .....	- 17 -
Beschwerderecht.....	- 17 -
Ausführungsbestimmungen.....	- 17 -
Inkrafttreten .....	- 17 -
<b>Genehmigung .....</b>	<b>- 18 -</b>
<b>Auflagezeugnis .....</b>	<b>- 18 -</b>

Die Gemeinde Moosseedorf erlässt gestützt auf:

- die eidgenössische Zivilstandsverordnung (ZStV) vom 28.04.2004
- die Verordnung über das Zivilstandswesen (ZV) vom 03.06.2009
- das Gemeindegesetz (GG) vom 16.03.1998
- das Polizeigesetz (PolG) vom 10.02.2019
- Verordnung über das Bestattungswesen vom 27.10.2010
- die Gemeindeordnung

folgendes

## **Bestattungs- und Friedhofreglement**

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

Geltungsbereich

#### **Art. 1**

<sup>1</sup> Dieses Reglement ordnet das Bestattungs- und Friedhofswesen in der Gemeinde Moosseedorf

<sup>2</sup> Der Gemeinderat ist befugt, Ordnungsvorschriften zu erlassen, die dem Gedanken der Offenheit für religiöse und ethnische Minderheiten und deren Bestattungsbräuchen entsprechen.

Andere Sitten und Gebräuche

#### **Art. 2**

Die Beisetzung und die Grabgestaltung sind im Rahmen der Bestimmungen dieses Reglements und der Ausführungsbestimmungen auf dem Friedhof Moosseedorf zulässig. Die öffentliche Ordnung sowie die Totenruhe dürfen durch besondere Sitten und Gebräuche nicht verletzt werden. Der Gemeinderat kann für religiöse und ethnische Minderheiten besondere Abteilungen schaffen. Er regelt die Einzelheiten bei Bedarf in den Erlassen gemäss Artikel 4.

## II. Organisation, Aufgaben und Kompetenzen

### Organe

#### **Art. 3**

Der Vollzug dieses Reglements obliegt

- dem Gemeinderat
- der Baukommission
- der Bauabteilung
- dem/der Friedhofgärtner/in

### Aufgaben Gemeinderat

#### **Art. 4**

Der Gemeinderat

- führt die Oberaufsicht über das Bestattungs- und Friedhofwesen
- kann der Baukommission allgemein verbindliche Weisungen erteilen
- kann, soweit nicht eidg. oder kantonale Vorschriften entgegenstehen, aus wichtigen Gründen Abweichungen von diesem Reglement beschliessen
- genehmigt im Rahmen seiner Finanzkompetenzen die Pläne für die Erstellung, Erweiterung und die Gestaltung der Friedhofanlagen
- entscheidet über Beschwerden gegen Verfügungen und Entscheide der Baukommission und der Bauabteilung
- bestimmt den/die Friedhofgärtner/in, regelt das Vertragsverhältnis und setzt die Entschädigungen fest
- erlässt die Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement

### Aufgaben Baukommission

#### **Art. 5**

Die Baukommission

- führt die Geschäfte
- sorgt für die Einhaltung der Vorschriften
- entscheidet über Geschäfte, die in diesem Reglement nicht abschliessend geregelt sind
- entscheidet über Ausnahmen der Vorschriften dieses Reglements
- hat, im Rahmen dieses Reglementes, selbständige Entscheidungsbefugnisse
- übt die Aufsicht über den Friedhof, die Bauabteilung und den Friedhofgärtner bzw. die Friedhofgärtnerin aus

Aufgaben Bauabteilung

**Art 6**

<sup>1</sup> Die Bauabteilung

- ist verantwortlich für Verwaltung, Betrieb und Unterhalt der Friedhofanlagen
- ist Aufsichtsorgan über den/die Friedhofgärtner/in
- nimmt die Todesanzeigebescheinigungen entgegen und stellt die Bestattungsbewilligungen aus
- erteilt in begründeten Fällen die Bestattungsbewilligung ohne Todesanzeigebescheinigung
- entscheidet im Rahmen der übergeordneten kantonalen Bestimmungen über Ausnahmen des Bestattungsortes
- ordnet die Bestattungen an
- benachrichtigt frühzeitig die/den Friedhofgärtnerin/Friedhofgärtner und die/den Kirchensiegristin/Kirchensiegristen
- bestellt das Grab (Erdbestattung, Urnengrab oder Gemeinschaftsurnengrab)
- regelt den Aushang der Todesanzeige beim Friedhofeingang
- verrechnet sämtliche entstandenen Kosten im Zusammenhang mit der Bestattung an die Angehörigen
- entscheidet über die Verlängerung der Ruhedauer (Art. 24)
- bewilligt Grabmalgesuche, welche den in diesem Reglement genannten Anforderungen entsprechen
- führt die Aufsicht über die Bestattungs- und Gräberkontrolle
- liefert Angehörigen und Amtsstellen unentgeltlich Angaben aus der Bestattungskontrolle
- schliesst mit Hinterbliebenen Verträge für die Grabbepflanzung ab

Aufgaben Friedhofgärtner/-in

**Art. 7**

<sup>1</sup> Der Friedhofgärtner bzw. die Friedhofgärtnerin ist gleichzeitig Totengräber bzw. Totengräberin und erfüllt alle damit verbundenen Aufgaben. Die Rechte und Pflichten der/des Friedhofgärtner/in sind, soweit nicht in diesem Reglement enthalten, werden mit einem Vertrag geregelt.

<sup>2</sup> Er bzw. sie führt die Gräberkontrolle.

<sup>3</sup> Die Gräberkontrolle wird jährlich der Bauabteilung vorgelegt.

### III. Verfahren bei Todesfällen

Anzeigepflicht

#### **Art. 8**

<sup>1</sup> Jeder Todesfall oder Leichenfund ist gemäss der Eidgenössischen Zivilstandsverordnung (ZStV) innerhalb von 48 Stunden zu melden.

<sup>2</sup> Anzeigepflichtig sind Verwandte und Dritte.

<sup>3</sup> Dabei sind vorzuweisen:

- die ärztliche oder durch eine zuständige Amtsperson ausgefertigte Todesbescheinigung,
- soweit als möglich amtliche Ausweispapiere, welche über die Personalien des Verstorbenen Auskunft geben (Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung, Familienbüchlein, Pass, Geburtsschein, usw.).

Todesfälle infolge ansteckender Krankheiten

#### **Art. 9**

Bei Todesfällen infolge ansteckender Krankheiten sind die eidgenössischen und kantonalen Sanitätspolizeivorschriften zu beachten.

Bestattungsbewilligung

#### **Art. 10**

<sup>1</sup> Die vom Zivilstandsamt ausgestellte Todesbescheinigung ist der Bauabteilung vorzulegen. Diese prüft die Unterlagen, erteilt die Bewilligung zur Bestattung und trifft die erforderlichen Anordnungen.

<sup>2</sup> Gleichzeitig ist der Bauabteilung verbindlich anzugeben, ob Erd- oder Feuerbestattung gewünscht wird.

<sup>3</sup> Eine Bestattungsbewilligung kann in Ausnahmefällen vor dem Eintrag des Todesfalls in das Zivilstandsregister erteilt werden, sofern dafür die Zustimmung der zuständigen kantonalen Behörde (Kantonsarztamt KAZA) vorliegt.

<sup>4</sup> Eine Bestattung darf erst erfolgen, wenn die Bestattungsbewilligung vorliegt.

<sup>5</sup> Die Bestattung einer Urne wird von der Bauabteilung bewilligt, wenn der amtliche Kremierungsnachweis vorliegt.

Bestattungsfrist

#### **Art. 11**

<sup>1</sup> Im Winter darf keine Bestattung früher als 72 Stunden nach dem Tod erfolgen. In den anderen Jahreszeiten nicht früher als 48 Stunden nach dem Tod.

<sup>2</sup> Ausnahmen regelt Artikel 4 der kantonalen Verordnung über das Bestattungswesen.

Aufbahrung	<b>Art. 12</b> Bis zur Bestattung ist der Leichnam in einem geeigneten Raum aufzubahren. Schädigende Einflüsse und Immissionen sind möglichst zu vermeiden.
Schliessung des Sarges	<b>Art. 13</b> Der Sarg wird in der Regel unmittelbar vor der Bestattung geschlossen. Eine Ausnahme ist zulässig, wenn eine ärztliche Leichenschau vorgenommen wurde oder die Verwesung fortgeschritten ist.
Bestattungsort	<b>Art. 14</b> <sup>1</sup> Der öffentliche Friedhof steht zur Bestattung aller im Gemeindegebiet Verstorbenen zur Verfügung.  <sup>2</sup> Ausserhalb des öffentlichen Friedhofes darf keine Erdbestattung erfolgen.
Bestattung auswärts verstorbener	<b>Art. 15</b> <sup>1</sup> Auswärts Verstorbene können in Moosseedorf bestattet werden. Verstorbene Personen ohne letzten Wohnsitz oder mit früherem Wohnsitz in Moosseedorf nur, wenn der dafür festgesetzte Gebührenbetrag entrichtet wird und der Grabunterhalt sichergestellt ist.  <sup>2</sup> Für die Bestattung ist ein Gesuch einzureichen. Die Bewilligung erfolgt durch die Bauabteilung.
Bestattungsfeier	<b>Art. 16</b> <sup>1</sup> Die Gestaltung der Bestattungsfeier ist Sache der Angehörigen des/der Verstorbenen.  <sup>2</sup> Sind keine Angehörigen zu ermitteln, kann die Bauabteilung die Bestattungsfeier organisieren.  <sup>3</sup> Alle Verstorbene haben Anrecht auf das übliche Kirchengeläute.
Bestattungszeiten	<b>Art. 17</b> <sup>1</sup> Bestattungen finden in der Regel Montag bis Freitag um 11.00 Uhr oder 14.00 Uhr statt.  <sup>2</sup> Aus technischen Gründen findet bei Sargreihengräbern pro Tag nur eine Bestattung statt.  <sup>3</sup> An öffentlichen Feiertagen finden keine Bestattungen statt.

#### IV. Friedhofordnung

Friedhofruhe

##### **Art. 18**

<sup>1</sup> Die Friedhofanlage ist eine Stätte der Ruhe und Besinnung. Sie ist der Bevölkerung frei zugänglich. Ruhestörungen und unschickliches Verhalten sind untersagt.

<sup>2</sup> Auf dem Friedhof besteht ein allgemeines Fahrverbot; davon ausgenommen ist der Werkverkehr. Ebenso ist das Mitführen von Hunden untersagt.

Bestattungsfelder

##### **Art. 19**

<sup>1</sup> Die Bestattungsfelder des Friedhofes sind eingeteilt in:

- Sargreihengräber für Erwachsene (über 12 Jahre),
- Urnenreihengräber,
- Gemeinschaftsurnengrab,
- Kindergräber (bis 12 Jahre)

<sup>2</sup> Die Lage der verschiedenen Bestattungsfelder wird in Absprache und auf Vorschlag des/der Friedhofgärtners/Friedhofgärtnerin durch die Baukommission bestimmt.

<sup>3</sup> Für Bestattungen von Verstorbenen anderer Religionen, können separate Bestattungsfelder ausgeschieden werden.

<sup>4</sup> In den Sarg- und Urnenreihengräber-Abteilungen müssen die Bestattungen der Reihe nach vorgenommen werden. Ausnahmen sind nicht gestattet.

<sup>5</sup> Anspruch auf eine Grabstelle entsteht erst im Todesfall. Vorzeitige Grabplatzreservierungen sind nicht möglich.

Gemeinschaftsgrab

##### **Art. 20**

<sup>1</sup> Auf dem Gemeinschaftsgrab dürfen ausschliesslich biologisch abbaubare Urnen bestatten werden.

<sup>2</sup> Im Gemeinschaftsgrab werden die Urnen nach dem Plan des Friedhofgärtners bestattet.

<sup>3</sup> Die einmal übergebene Urne kann dem Gemeinschaftsgrab nicht wieder entnommen werden.

Beschaffenheit der Särge

##### **Art. 21**

Särge für Sargreihengräber dürfen nur aus weichen Holzarten hergestellt werden. Die Grösse des Sarges hat den Massen des Verstorbenen zu entsprechen.

- Erstellung und Masse der Gräber **Art. 22**  
<sup>1</sup> Die Gräber müssen vom Friedhofgärtner bzw. von der Friedhofgärtnerin rechtzeitig ausgehoben werden. Die Gräber müssen folgende Mindesttiefen aufweisen:
- a bei Erwachsenen und Kindern über 12 Jahre 1,5 Meter,
  - b bei Kindern bis 12 Jahre 1.0 Meter.
- <sup>2</sup> Wenn ein Sarg die üblichen Masse überschreitet, so ist der Friedhofgärtner bzw. die Friedhofgärtnerin durch den Sarglieferanten rechtzeitig zu benachrichtigen.
- <sup>3</sup> Es dürfen nie zwei Säрге übereinander gelegt werden.
- Schliessen des Grabes, Grabnummern, Bestattungskontrolle **Art. 23**  
<sup>1</sup> Jedes Grab ist unmittelbar nach der Bestattung zu schliessen und in der Gräberkontrolle einzutragen.
- Gräberruhe **Art. 24**  
<sup>1</sup> Die Gräberruhe beträgt 25 Jahre.
- <sup>2</sup> Die Ruhe für die bestehenden Familiengräber beträgt 50 Jahre. Sie kann, wenn dadurch die Umgestaltung des Friedhofes nicht beeinträchtigt wird, für jeweils 10 Jahre verlängert werden. Über die Verlängerung und die Gebühr befindet die Baukommission.
- Aufhebung von Gräbern **Art. 25**  
<sup>1</sup> Nach Ablauf der Gräberruhe kann die Aufhebung von Grabfeldern verfügt werden.
- <sup>2</sup> Die Verfügung ist im Amtsanzeiger zweimal zu publizieren. Für die Räumung ist eine Frist von drei Monaten anzusetzen. Nach dieser Frist kann über nicht abgeräumte Gräber verfügt werden.
- <sup>3</sup> Bei vorzeitiger Aufhebung von bestehenden Gräbern durch die Angehörigen erfolgt keine Rückerstattung der Grabplatzkosten.
- Exhumierung / Umbestattung **Art. 26**  
<sup>1</sup> Wird von den Angehörigen die Ausgrabung und die Wiederbestattung der Überreste verlangt, so haben die Gesuchsteller die Kosten und Gebühren gemäss Tarif zu bezahlen.
- <sup>2</sup> Die Exhumierung einer Leiche ist nur mit Bewilligung des KAZA erlaubt. Vorbehalten bleiben Anordnungen der Strafbehörden.
- Beisetzung von Urnen in bestehende Gräber **Art. 27**  
Bereits belegte Urnenreihengräber dürfen für maximal zwei weitere Urnen verwendet werden. Bereits belegte Sargreihengräber dürfen für maximal drei weitere Urnen verwendet werden. Dazu wird eine Bewilligung benötigt. Die Ruhezeit des Grabes wird durch die nachträgliche Bestattung von Urnen nicht verlängert.

## V. Anpflanzung und Unterhalt von Gräbern

Zuständigkeit

### Art. 28

<sup>1</sup> Die Gestaltung und Einteilung des Friedhofes fällt in die Zuständigkeit der Baukommission.

<sup>2</sup> Unter Vorbehalt von Artikel 33 Absatz 1 besorgt der Friedhofgärtner bzw. die Friedhofgärtnerin die notwendigen Arbeiten.

Grabeinfassung

### Art. 29

<sup>1</sup> Alle Sarg- und Urnenreihengräber werden vom Friedhofgärtner bzw. von der Friedhofgärtnerin einheitlich mit Trittplatten eingefasst.

<sup>2</sup> Für die entstehenden Kosten wird den Angehörigen gemäss Gebühren- und Kostentarif für Bestattungen Rechnung gestellt. Vorbehalten bleibt Artikel 15 Absatz 2.

<sup>3</sup> Der Friedhofgärtner bzw. die Friedhofgärtnerin besorgt das Zurückschneiden der Randbepflanzung.

Fläche für den Grabschmuck

### Art. 30

<sup>1</sup> Auf Sargreihengräbern wird für den Grabschmuck inkl. Grabstein eine Fläche von 80 x 100 cm freigelassen.

<sup>2</sup> Auf Urnenreihengräber wird für den Grabschmuck inkl. Grabstein eine Fläche von 80 x 75 cm freigelassen.

<sup>3</sup> Die Freifläche für den Grabschmuck darf nicht mit Steinen (Splittersteinchen, Kies oder dergleichen) gedeckt werden.

<sup>4</sup> Auf dem Gemeinschaftsurnengrab wird kein Grabschmuck zugelassen. Es wird jeweils eine Fläche zum Aufstellen von kleinen Andenken (Kerzen, Laternen, usw.) zur Verfügung gestellt. Diese werden nach einer gewissen Zeit durch den Friedhofgärtner, bzw. die Friedhofgärtnerin abgeräumt.

Kränze und Frischblumen sind nach 14 Tagen durch die Angehörigen abzuräumen.

Pflege des Grabschmuckes

### Art. 31

<sup>1</sup> Die Angehörigen sind für die Pflege und das Anpflanzen des Grabes verantwortlich.

<sup>2</sup> Die Angehörigen sind verpflichtet, die Grabpflanzfläche während der Grabruhezeit ganzjährig in gepflegtem Zustand zu erhalten.

Unterhaltsverträge

**Art. 32**

<sup>1</sup> Die Gemeindeverwaltung kann mit Angehörigen oder Bevollmächtigten für die Bepflanzung und den Unterhalt von Gräbern für die gesamte oder verbleibende Ruhezeit Unterhaltsverträge abschliessen.

<sup>2</sup> Unterhaltsverträge können bereits zu Lebzeiten abgeschlossen werden. Der vereinbarte Betrag wird mit dem Vertragsabschluss zur Zahlung fällig.

<sup>3</sup> Die Kosten richten sich nach dem Gebührentarif.

Spezialfinanzierung  
Grabunterhalt

**Art. 33**

<sup>1</sup> Die Gemeinde Moosseedorf errichtet für den ihr übertragenen Grabunterhalt eine Spezialfinanzierung gemäss Artikel 86ff der kantonalen Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998.

<sup>2</sup> Die Spezialfinanzierung wird durch die Einnahmen der abgeschlossenen Unterhaltsverträge gespeisen.

<sup>3</sup> Das Guthaben der Spezialfinanzierung wird nicht verzinst.

Anpflanzung der  
Gräber

**Art. 34**

<sup>1</sup> Eine Dauerbepflanzung kann erst erfolgen, nachdem die Trittplatten gelegt sind.

<sup>2</sup> Vorher dürfen nur Topfpflanzen, Kränze, einjährige Pflanzen sowie Blumen in Vasen (keine Blechbüchsen und dergleichen) als Grabschmuck verwendet werden.

<sup>3</sup> Verwelkte Blumen, Kränze und Pflanzen sind abzuräumen; verdorbener und unzulässiger Grabschmuck kann vom Friedhofgärtner bzw. der Friedhofgärtnerin entfernt werden.

<sup>4</sup> Anpflanzungen, die das Gesamtbild der Gräberreihe stören, sind zu unterlassen. Bäume und hochwachsende Sträucher dürfen nicht angepflanzt werden.

<sup>5</sup> Pflanzen, die durch ihre Höhe oder Ausdehnung die Nachbargräber, Wege und Anlagen beeinträchtigen, sind zurückzuschneiden. Besorgen die Angehörigen innert einer angesetzten Frist diese Arbeit nicht, wird sie auf ihre Kosten vom Friedhofgärtner bzw. der Friedhofgärtnerin ausgeführt.

<sup>6</sup> Der Friedhofgärtner bzw. die Friedhofgärtnerin ist berechtigt, abgestandene Sträucher, verwelkte Blumen und Kränze, unpassende oder zerbrochene Gefässe von den Gräbern zu entfernen.

Nichtbepflanzte  
Gräber

**Art. 35**

Gräber, welche innert Jahresfrist nach der Bestattung nicht angepflanzt worden sind, oder solche, deren Anpflanzung nicht mehr weitergeführt wird, werden auf Kosten der Angehörigen mit einer einfachen Bepflanzung versehen.

**VI. Das Aufstellen von Grabmälern**

Grabkreuz

**Art. 36**

Grabkreuze werden durch den Bestatter beliefert. Die Kosten gehen zu Lasten der Angehörigen.

Bewilligungspflicht

**Art. 37**

<sup>1</sup> Für das Aufstellen und nachträgliche Ändern von Grabmälern ist eine Bewilligung der Bauabteilung erforderlich. Sie sorgt für ein harmonisches Erscheinungsbild.

<sup>2</sup> Auf Sargreihengräbern dürfen Grabmäler erst nach Ablauf von 12 Monaten, auf Urnenreihengräbern sofort gesetzt werden.

Gesuch für Grabmal und Inschrift  
Gemeinschaftsgrab

**Art. 38**

<sup>1</sup> Der Hersteller des Grabmales hat der Bauabteilung vor Beginn der Ausführung ein schriftliches Gesuch in zweifacher Ausfertigung einzureichen.

<sup>2</sup> Das Gesuch hat sämtliche verlangten Angaben sowie eine Zeichnung im Doppel (Vorderansicht, Seitenansicht, Grundriss) des Grabmales im Massstab 1 : 10 zu enthalten. Die Dimensionen sind einzutragen, ebenso das Schriftbild mit vollem Text und allfällige bildhauerische Arbeiten.

<sup>3</sup> Die Bauabteilung kann, unvollständig ausgefüllte Gesuche zur Ergänzung fehlender Angaben an den Gesuchsteller zurücksenden. Sie kann Materialmuster, Schriftmuster sowie Modelle für bildhauerische Arbeiten einverlangen.

<sup>4</sup> Für die Inschrift auf dem Gemeinschaftsurnengrab ist ein schriftliches Gesuch einzureichen.

<sup>5</sup> Der Bauabteilung bewilligt die Gesuche für Grabmäler und für die Inschrift auf dem Gemeinschaftsurnengrab.

Material und Bearbeitung

**Art. 39**

<sup>1</sup> Gestattet sind Grabmäler aus Natur- oder Kunststeinen (ein- oder zweifach bearbeitet), Schmiedeeisen oder Holz.

<sup>2</sup> Nicht gestattet sind insbesondere :

- Findlinge und unbearbeitete Blöcke aus Steinbrüchen;
- Materialimitationen (Baumstämme aus Stein usw.);
- unbearbeitete Zementsteine, Verbindungen von Natur- und Kunststeinen;
- Gusseisen, Draht, Photographien und Porzellanfiguren;
- Blech- und Perlenkränze (Filigran, künstliche Blumen).

<sup>3</sup> Inschriftplatten sind nur dann gestattet, wenn sie zu einem Grabmal oder einem Kreuz mit einem deutlichen Abstand quer vorgelegt werden. Ebenso können Symbole in Bronze und Eisen sowie Natursteinmosaiken und Keramiken bewilligt werden.

Beschriftung

**Art. 40**

<sup>1</sup> Die Verwendung von Blei für Inschriften ist nicht gestattet.

<sup>2</sup> Zur Gewährleistung einer einheitlichen Darstellung erfolgt die Inschrift auf dem Gemeinschaftsurnengrab durch die Bauabteilung.

Dimensionen der Grabmäler

**Art. 41**

<sup>1</sup> Folgende Masse der Grabmäler dürfen nicht über-, resp. unterschritten werden:

	<u>Höhe</u> max. in cm	<u>Breite</u> max. in cm	<u>Dicke</u> min. in cm
Reihengräber für Erwachsene	100	60	12
Reihengräber für Kinder bis zu 12 Jahren	80	50	12
Urnenreihengräber	80	50	12

<sup>2</sup> Die Höhe der Grabmäler wird vom Niveau des Bodens aus gemessen.

<sup>3</sup> Die minimale Dicke gilt für alle stehenden Grabmäler mit Ausnahme solcher aus Holz und Schmiedeeisen.

<sup>4</sup> Die Dicke von Grabmälern aus Naturstein darf maximal 30 cm betragen.

Instandhaltung	<p><b>Art. 42</b> Schadhafte, schiefe oder nicht feststehende Grabmäler sind durch die Angehörigen innert nützlicher Frist instandstellen zu lassen. Die Bauabteilung kann dafür eine Frist setzen und nach unbenutztem Ablauf die Arbeiten auf Kosten der Angehörigen ausführen lassen.</p>
Aufstellung	<p><b>Art. 43</b> <sup>1</sup> Das Aufstellen sowie Arbeiten an einem bestehenden Grabmal dürfen nur werktags während den üblichen Arbeitszeiten, mit Ausnahme der Tage vor Karfreitag und Auffahrt, vorgenommen werden.  <sup>2</sup> Werden bei solchen Arbeiten andere Grabstellen, Grabmäler, Anlagen oder Wege beschädigt, so haben die Fehlbaren auf Anordnung des Friedhofgärtners bzw. der Friedhofgärtnerin den früheren Zustand wieder herzustellen oder entsprechenden Schadenersatz zu leisten.  <sup>3</sup> Sobald das Grabmal errichtet oder geändert worden ist, muss die Grabbepflanzung wieder instandgestellt werden.</p>
Ausnahmen	<p><b>Art. 44</b> Wenn weder die unmittelbare Umgebung des Grabes noch die ruhige Wirkung des gesamten Friedhofbildes beeinträchtigt werden, kann die Bauabteilung aus wichtigen Gründen Abweichungen von den Vorschriften des Abschnittes VI beschliessen.</p>

## VII. Gebühren

Gebühren- und Kostentarif	<p><b>Art. 45</b> <sup>1</sup> Die Gemeindeversammlung erlässt einen Gebührenrahmen. Dieser regelt</p> <ul style="list-style-type: none"><li>– die Gebühren für Verstorbene mit Wohnsitz in der Gemeinde Moosseedorf</li><li>– die Gebühren für auswärtig Verstorbene</li></ul> <p><sup>2</sup> Der Gemeinderat erlässt einen Gebühren- und Kostentarif, innerhalb des festgelegten Gebührenrahmens.  <sup>3</sup> Gebührenpflichtig sind die Angehörigen der Verstorbenen oder die mit dem Nachlass betrauten Personen.  <sup>4</sup> In Härtefällen kann der Gemeinderat Ausnahmen vom Gebührentarif bewilligen.</p>
---------------------------	--

Unentgeltliche Bestattung

**Art. 46**

<sup>1</sup> Hatte eine verstorbene Person in der Gemeinde Moosseedorf schriftenpolizeilichen Wohnsitz, so können die engsten Angehörigen (Ehegatte bzw. eingetragener Partner oder Partnerin, Kinder, Eltern) die unentgeltliche Feuerbestattung beantragen, sofern sie durch die Übernahme der entsprechenden Kosten in eine finanzielle Notlage geraten. Die Gemeindeverwaltung kann die Vorlage entsprechender Bescheinigungen verlangen.

<sup>2</sup> Die Angehörigen der verstorbenen Person haben bei der Gemeindeverwaltung bis längstens sechs Monate nach dem Todestag ein schriftliches Gesuch zu stellen und nachzuweisen, dass die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind. Mit dem Gesuch erteilen die Gesuchstellenden gleichzeitig die Einwilligung zur Auskunftserteilung durch die Steuerbehörden.

<sup>3</sup> Unentgeltliche Bestattungen werden in der Regel nur bewilligt, wenn das steuerpflichtige Einkommen eines jeden der engsten Angehörigen weniger als CHF 50'000.00 und das Bruttovermögen (vor Schulden und weiteren Abzügen) weniger als CHF 25'000.00 beträgt. Massgebend ist die letzte rechtskräftige Veranlagung.

<sup>4</sup> Die Leistungen für eine unentgeltliche Bestattung umfassen:

- einen einfachen Sarg
- das Leichenhemd
- das Einsargen
- den Leichentransport innerhalb der Gemeinde oder von einem Spital oder einer anderen Institution im Amtsbezirk Bern zum Friedhof
- die Aufbahrung
- die Kremation und Bestattung auf dem Gemeinschaftsgrab
- die Urne
- die unumgänglichen administrativen Aufwendungen

<sup>5</sup> Wünschen die Angehörigen andere Bestattungsarten als auf dem Gemeinschaftsgrab, fallen die Anspruchsvoraussetzungen für die unentgeltliche Bestattung dahin.

<sup>6</sup> Die Ausschlagung des Erbes gilt nicht als Grund für eine unentgeltliche Bestattung.

**VIII. Massnahmen, Straf- und Schlussbestimmungen**

Haftungsausschluss

**Art. 47**

<sup>1</sup> Die Gemeinde Moosseedorf haftet nicht für die Beschädigung von Grabstätten sowie für die Beschädigung oder Entwendung von Grabschmuck, Grabmälern, Pflanzen, Kränze und dergleichen durch Dritte oder durch Naturereignisse.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleibt die gesetzliche Haftung der Gemeinde für Schaden, der durch ihre Funktionäre verursacht wird.

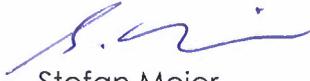
Widerrechtliche Zustände	<b>Art. 48</b> Widerrechtlich errichtete oder abgeänderte Grabmäler werden, sofern der rechtmässige Zustand durch den Pflichtigen/die Pflichtige nach einer schriftlichen Aufforderung nicht wiederhergestellt wird, auf dessen/deren Kosten beseitigt oder wiederhergestellt.
Strafbestimmungen	<b>Art. 49</b> 1. Wer gegen Bestimmungen dieses Reglements verstösst oder eine gestützt darauf erlassene Verfügung missachtet, kann mit einer Busse nach Gemeindegesetzgebung bis zu CHF 5'000.00 bestraft werden.  2 In leichten Fällen kann eine Verwarnung ausgesprochen werden.  3 Zuständig zum Erlass von Bussenverfügungen ist die Baukommission.  4 Vorbehalten bleibt die Anwendung der eidgenössischen und kantonalen Strafbestimmungen durch die zuständigen Behörden.
Beschwerderecht	<b>Art. 50</b> 1 Gegen Verfügungen und Beschlüsse der Baukommission und der Bauabteilung kann innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftliche beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.  2 Gegen Verfügungen und Beschlüsse des Gemeinderats kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung bei dem/der Regierungsstatthalter/in Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.
Ausführungsbestimmungen	<b>Art. 51</b> Der Gemeinderat erlässt die zum Vollzug zu diesem Reglement nötigen Vorschriften.
Inkrafttreten	<b>Art. 52</b> Dieses Reglement tritt per 1. Januar 2021 in Kraft. Es ersetzt das Bestattungs- und Friedhofreglement der Gemeinde Moosseedorf vom 3. Dezember 2010.

### **Genehmigung**

Dieses Reglement wurde an der Urnenabstimmung vom 31. Januar 2021 genehmigt.

Moosseedorf, 31. Januar 2021

### **Gemeinderat Moosseedorf**



Stefan Meier  
Gemeindepräsident



Peter Scholl  
Leiter Verwaltung

### **Auflagezeugnis**

Der Leiter Verwaltung hat dieses Reglement dreissig Tage vor der beschlussfassenden Abstimmung in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Amtsanzeiger vom 18. Dezember 2020 bekannt.

Moosseedorf, 31. Januar 2021

### **Gemeindeverwaltung Moosseedorf**



Peter Scholl  
Leiter Verwaltung

# Gebührenrahmen für Bestattungen

## *Verstorbene mit Wohnsitz in der Gemeinde Moosseedorf*

Gebühren- und Kostentarif gemäss Artikel 47 Bestattungs- und Friedhofreglement vom 31. Januar 2021.

- |   |  |  |
|---|--|--|
| <b>1. Aufbahrungen in Moosseedorf</b>   | Falls die Aufbahrung in Moosseedorf wegen eines anderen Todesfalles nicht möglich ist, bestimmt die Bauabteilung im Einvernehmen mit den Angehörigen den Aufbahrungsort. In solchen Fällen werden die Aufbahrungskosten durch die Gemeinde getragen. | kostenlos  |
| <b>2. Gebühren für Grabplatz</b>  | Sargreihengrab<br>Urnenreihengrab (neu)<br>Urnenbeisetzung auf bestehendem Grab<br>Gemeinschaftsurnengrabplatz   | kostenlos<br>kostenlos<br>kostenlos<br>kostenlos |
| <b>3. Graberstellungskosten</b>   |  |  |
| <b>3.1 Erdbestattung</b>  |  |  |
| 3.11 Grabeinfassung und Trittplatten  |  |  |
| Erwachsene  | bis CHF 800.00   |  |
| Kinder  | bis CHF 600.00   |  |
| 3.12 Graberstellungskosten, versenken des Sarges und zudecken (gemäss Werkvertrag der Gemeinde mit Friedhofgärtner)   |  | Weiterverrechnung der effektiven Kosten          |
| <b>3.2 Urnenreihengrab</b>  |  |  |
| 3.21 Anhumusierung und Trittplatten   | bis CHF 600.00   |  |
| 3.22 Graberstellungskosten, versenken der Urne und zudecken (gemäss Werkvertrag der Gemeinde mit Friedhofgärtner)   |  | Weiterverrechnung der effektiven Kosten          |
| <b>3.3 Urnenbeisetzung auf bestehendem Grab</b>   |  |  |
| Graberstellungskosten, versenken der Urne und zudecken (gemäss Werkvertrag der Gemeinde mit Friedhofgärtner) (die Ruhezeit des Grabes wird durch die nachträgliche Beisetzung von Urnen nicht verlängert) |  | Weiterverrechnung der effektiven Kosten          |
| <b>3.4 Gemeinschaftsurnengrab</b>   |  |  |
| 3.41 Graberstellungskosten, versenken der Urne und zudecken (gemäss Werkvertrag der Gemeinde mit Friedhofgärtner)   |  | Weiterverrechnung der effektiven Kosten          |
| 3.42 Inschrift (Vorname, Name, Geburtsjahr und Todesjahr) nach Vorschrift der Gemeinde gemäss Vertrag mit Steinmetz   | bis CHF 1'100.00   |  |
| <b>4. Unterhaltsverträge für die ganze Dauer der Gräberruhe</b>   |  |  |
| Urnenreihengrab   | bis CHF 8'000.00   |  |
| Sargreihengrab  | bis CHF 8'500.00   |  |
| Kindergrab  | bis CHF 8'000.00   |  |
| Bestehendes Familiengrab je verbleibendes Jahr  | bis CHF 600.00   |  |
| <b>5. Im vorstehenden Gebührenrahmen nicht aufgeführte Arbeiten</b>   |  | Weiterverrechnung der effektiven Kosten          |

# Gebührenrahmen für Bestattungen

## *Auswärtige Verstorbene*

Gebühren- und Kostentarif gemäss Artikel 47 Bestattungs- und Friedhofreglement vom 31. Januar 2021.

- |   |   |
|---|---|
| <b>1. Aufbahrungen in Moosseedorf</b><br>Falls die Aufbahrung in Moosseedorf wegen eines anderen Todesfalles nicht möglich ist, bestimmt die Bauabteilung im Einvernehmen mit den Angehörigen den Aufbahrungsort.   | bis CHF 400.00  |
| <b>2. Gebühren für Grabplatz</b><br>Sargreihengrab<br>Urnenreihengrab (neu)<br>Urnenbeisetzung auf bestehendem Grab<br>Gemeinschaftsurnengrabplatz  | bis CHF 1'500.00<br>bis CHF 1'200.00<br>bis CHF 400.00<br>bis CHF 400.00      |
| <b>3. Graberstellungskosten</b><br><b>3.1 Erdbestattung</b><br>3.11 Grabeinfassung und Trittplatten<br>Erwachsene<br>Kinder<br>3.12 Graberstellungskosten, versenken des Sarges und zudecken (nach allgemein gültigem Tarifvertrag der Gemeinde mit Friedhofgärtner)          | bis CHF 1'000.00<br>bis CHF 800.00<br>Weiterverrechnung der effektiven Kosten |
| <b>3.2 Urnenreihengrab</b><br>3.21 Anhumusierung und Trittplatten<br>3.22 Graberstellungskosten, versenken der Urne und zudecken (gemäss Werkvertrag der Gemeinde mit Friedhofgärtner)  | bis CHF 800.00<br>Weiterverrechnung der effektiven Kosten                     |
| <b>3.3 Urnenbeisetzung auf bestehendem Grab</b><br>Graberstellungskosten, versenken der Urne und zudecken (gemäss Werkvertrag der Gemeinde mit Friedhofgärtner) (die Ruhezeit des Grabes wird durch die nachträgliche Beisetzung von Urnen nicht verlängert)                  | Weiterverrechnung der effektiven Kosten                                       |
| <b>3.4 Gemeinschaftsurnengrab</b><br>3.41 Graberstellungskosten, versenken der Urne und zudecken (gemäss Werkvertrag der Gemeinde mit Friedhofgärtner)<br>3.42 Inschrift (Vorname, Name, Geburtsjahr und Todesjahr) nach Vorschrift der Gemeinde gemäss Vertrag mit Steinmetz | bis CHF 600.00<br>bis CHF 1'500.00  |
| <b>4. Unterhaltsverträge für die ganze Dauer der Gräberruhe</b><br>Urnenreihengrab<br>Sargreihengrab<br>Kindergrab<br>Bestehendes Familiengrab                      je verbleibendes Jahr   | bis CHF 8'000.00<br>bis CHF 8'500.00<br>bis CHF 8'000.00<br>bis CHF 600.00    |
| <b>5. Im vorstehenden Gebührenrahmen nicht aufgeführte Arbeiten</b>   | Weiterverrechnung der effektiven Kosten                                       |